

# Ausbildungsförderung nach dem BAföG für einen Studienaufenthalt in Kanada

(Die folgenden Hinweise gelten grundsätzlich für alle außereuropäische Staaten)

## Persönliche Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 BAföG für einen Studienaufenthalt im **außereuropäischen** Ausland wird nur für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Angehörige der übrigen in § 8 BAföG genannten Personengruppen geleistet.
2. Zudem müssen die auszubildenden Personen, die zu dem genannten Personenkreis gehören, grundsätzlich ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

### Aber

Deutsche im Sinne des Grundgesetz und Personen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 – 5 (dies sind Bürger der EU sowie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wobei nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 – 4 weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen) können ihren ständigen Wohnsitz auch im Ausland haben, vorausgesetzt, sie weisen eine hinreichende Verbundenheit zu Deutschland nach (Einzelfallentscheidung).

## Ausbildungsbezogene Voraussetzungen für eine Förderung:

1. **Förderlichkeit:** Der Studienaufenthalt im Ausland muss nach dem Ausbildungsstand förderlich sein, und es kann zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
  - Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung im **außereuropäischen Ausland**, wenn die Auszubildenden die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung **im Inland**, einem **Mitgliedstaat der EU** oder der **Schweiz** bereits erlangt haben.
  - Bei einem Studienaufenthalt im Rahmen eines Masterstudiums reicht es aus, wenn ein Jahr eines vorherigen Bachelorstudiengangs **im Inland**, einem **Mitgliedstaat der EU** oder der **Schweiz** absolviert wurde.
2. **Mindestdauer:** Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. Die Mindestdauer ist auch erfüllt, wenn statt Semester Quarters vorgesehen sind und der Aufenthalt mindestens zwei Quarters dauert oder wenn ein Trimester entsprechend der Ausbildungstaktung vor Ort absolviert wird, sofern die tatsächlichen Vorlesungszeiten der Dauer der inländischen Vorlesungszeiten eines Semesters im Wesentlichen entsprechen.
3. **Gleichwertigkeit:** Ausbildungsförderung kann nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist (§ 5 Abs. 4 BAföG), geleistet werden. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

## Dauer der Förderung:

Die Förderung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG im Allgemeinen auf die Dauer eines Jahres begrenzt.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts wird Ausbildungsförderung nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet, soweit nicht der Besuch der Ausbildungsstätten in mehreren Ländern oder Teilabschnitten für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

## Konditionen:

(Achtung: gilt nur für Studierende! Für Schüler gelten zum Teil andere Konditionen!)

Bei einem Studium in Kanada wird die Ausbildungsförderung grundsätzlich nach denselben Bestimmungen, die auch für die Förderung in der Bundesrepublik Deutschland gelten, berechnet. Bedarfserhöhend wirken nach § 13 Abs. 4 BAföG und der dazu ergangenen Zuschlagsverordnung noch zusätzlich

1. **Kaufkraftausgleich:** Ein monatlicher Auslandszuschlag zum Ausgleich der zusätzlichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt (pauschale, halbjährlich wechselnde Festlegung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung);
2. **Studiengebühren:** Für Studiengebühren wird längstens für die Dauer eines Jahres ein Zuschuss bis zur Höhe von 4.600,00 € geleistet. Dies setzt aber voraus, dass sich die auszubildende Person nachweislich um Erlass oder Ermäßigung der Studiengebühren bemüht hat.
3. **Reisekosten:** Für Reisen zum Ausbildungsort werden pauschale Reisekostenzuschläge für die Hinreise und eine Rückreise geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt je 500,00 € für Hin- und Rückreise. In besonderen Härtefällen kann aber eine weitere Hin- und Rückreise finanziell unterstützt werden.
4. **Auslandskrankenversicherung:** Für nachgewiesene Auslandskrankenversicherungen wird ein Zuschlag entsprechend § 13a Abs. 1 BAföG geleistet.

## Förderungsart:

Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen im Ausland werden mit Ausnahme der Leistungen für Studiengebühren die Förderungsbeträge – wie im Inland – grundsätzlich je zur Hälfte als unverzinsliche Darlehen und als Zuschuss geleistet.

## Antragsverfahren:

**Frühzeitige Antragstellung:** Ihren Antrag auf Auslandsförderung stellen Sie bitte **in jedem Falle** möglichst frühzeitig, **d.h. mindestens sechs Monate vor Beginn** der Ausbildung!

### ***Einzureichende Antragsunterlagen:***

- zusätzlich zu den auch für die Förderung einer Ausbildung in Deutschland erforderlichen amtlichen Formblättern (u.a. Formblatt 1 nebst Anlagen, Formblatt 3) das *Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland* – amtliches Formblatt 6 –;
- eine schriftliche Bestätigung der ausländischen Hochschule, dass Sie in der angegebenen Fachrichtung studieren können sowie Beantwortung aller Fragen nach dem Muster/beigefügten Vordruck „Erklärung der kanadischen Hochschule“, siehe auch unseren Downloadbereich unter [www.stw-thueringen.de](http://www.stw-thueringen.de) (Finanzenauslandsbafoeg / „Erklaerung\_kanad.\_Hochschule“).

Anschrift:  
Studierendenwerk Thüringen  
Amt für Ausbildungsförderung  
Am Planetarium 4  
07743 Jena

e-Mail: [f@stw-thueringen.de](mailto:f@stw-thueringen.de)  
Fax: 03641-930589  
Telefon Servicebüro: 03641-930570